

Az.: 5 A 498/13.A
A 2 K 284/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden als Berichterstatter

am 28. April 2015

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Mai 2013 - A 2 K 284/13 - wird für wirkungslos erklärt.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Gründe

- 1 Die Entscheidung obliegt nach § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO dem Berichterstatter.
- 2 Nachdem die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist es in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und das Urteil des Verwaltungsgerichts für unwirksam zu erklären (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 ZPO).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO, wonach das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden hat, wenn der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. In der Regel entspricht es billigem Ermessen, gemäß dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Allerdings befreit der in § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache das Gericht von dem Gebot, anhand einer eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage abschließend über den Streitstoff zu entscheiden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2014 - 5 A 115/14 -, juris Rn. 3, m. w. N.). Wirft der in der Hauptsache erledigte Rechtsstreit schwierige Fragen auf, die den Ausgang des Verfahrens offen erscheinen lassen, gebietet es in der Regel die Billigkeit, den Beteiligten die Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen (SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2014, a. a. O.). So verhält es sich hier.

- 4 Die Beteiligten stritten um die Rechtmäßigkeit des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11. März 2013, mit dem u. a. festgestellt wurde, dass in der Person des Klägers die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Das Verwaltungsgericht Dresden hat mit seinem Urteil vom 31. Mai 2013 die Klage auf Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 11. März 2013 zuzuerkennen, mit der Begründung abgelehnt, dass er bei seiner Rückkehr nach Syrien in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in seinem Leben oder seiner Freiheit wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sei.
- 5 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Ausführungen des Klägers über die ihm angeblich widerverfahrenen asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen unglaubhaft seien. Im Übrigen habe er selbst als tragendes Motiv seiner Ausreise aus der Heimat angegeben, er habe den Militärdienst verweigern wollen. Ein Fototermin in Hannover, bei dem er sich habe ablichten lassen, habe der Unterstützung seines Asylverfahrens gedient. Es sei nicht erkennbar, dass ihn die syrischen Sicherheitskräfte namentlich erfasst, ein solches Verhalten als Ausdruck oppositioneller Kritik begriffen hätten und deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in asylrelevanter Weise verfolgen würden. Die Gefälligkeitsbescheinigung der P.Y.K.S. führe zu keinem anderen Ergebnis.
- 6 In seinem Schriftsatz vom 18. Juli 2013, mit dem er die Zulassung der Berufung gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil beantragte, warf er als von grundsätzlicher Bedeutung die Frage auf, ob syrischen Staatsangehörigen im Falle der Rückkehr nach Syrien wegen ihrer illegalen Ausreise, ihrem längeren Auslandsaufenthalt und der Tatsache, dass sie im Ausland einen Asylantrag gestellt haben, Verfolgung durch die syrischen Sicherheitskräfte drohe, weil diesen Personen eine oppositionelle bzw. regimEFEINDLICHE Einstellung unterstellt werde. Zur Begründung seines Antrags wies er auf die unterschiedlichen Auffassungen einzelner Oberverwaltungsgerichte hin.
- 7 Mit Bescheid vom 12. Dezember 2014 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter entsprechender Abänderung seines Bescheids vom 11. März 2013 fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hinsichtlich der Arabischen Republik Syrien (Syrien) vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, dass nach erneuter Überprüfung des Sachverhalts und angesichts der persönlichen Situation des Klägers vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage in Syrien das Bundesamt davon ausgehe, dass dem Ausländer bei Rückkehr politische Verfolgung drohe. Aufgrund der zwischenzeitlich in Syrien eskalierenden Gewalt könne davon ausgegangen werden, dass er bei einer solchen in dem Rahmen der Einreisekontrollen der Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt wäre. Es sei deshalb festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 AsylVfG vorlägen.

8 Im Rechtsmittelverfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht wäre es bei einer hier mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen grundsätzlicher Bedeutung erfolgten Zulassung der Berufung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. Dezember 2014 - A 5 A 141/14 -, juris) um die Frage gegangen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 AsylVfG vorliegen. Hierbei handelt es sich insbesondere vor dem Hintergrund insoweit unterschiedlicher Auffassungen verschiedener Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte um eine schwierige Tatsachenfrage, deren Ausgang bis zur Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 12. Dezember 2014 und damit bis zum Eintritt des erledigenden Ereignisses als offen zu beurteilen war. Im Hinblick auf dieses offene Ergebnis hinsichtlich des Ausgangs der Berufung, die zugelassen worden wäre, entspricht es billigem Ermessen, den Beteiligten die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte aufzuerlegen.

9 Dieser Auffassung steht nicht entgegen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit seinem Bescheid vom 12. Dezember 2014 dem Begehren des Klägers gefolgt ist. Das Bundesamt hat seine Entscheidung vom 12. Dezember 2014 damit begründet, dass es die derzeitige Lage in Syrien sei, die zu der Abänderung des Bescheides vom 11. März 2013 führen müsse. Damit hat sich die Beklagte nicht ohne Not in die Position der Unterlegenen begeben, sondern sie hat vielmehr einer aus ihrer Sicht während des Zulassungsverfahrens veränderten Sachlage Rechnung getragen. Ob die von der Beklagten angenommene und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führende Änderung der Sachlage erst im Zulassungsverfahren, oder nicht bereits im Zeitpunkt der behördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen

Entscheidung erfolgt war, ist in dem Verfahren nach § 161 Abs. 2 VwGO aus den oben dargestellten Gründen zur eingeschränkten Prüfungspflicht bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten nicht zu prüfen. Im Hinblick darauf, dass aus der Sicht des Senats bis zum Erlass des Änderungsbescheides vom 12. Dezember 2014 die Frage als offen zu beurteilen war, ob auch in der Person des Klägers aufgrund der derzeitigen Lage in Syrien die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG gegeben waren, würde es nicht billigem Ermessen entsprechen, der Beklagten allein deshalb die Kosten des Verfahrens insgesamt aufzuerlegen, weil sie mit ihrem Bescheid vom 12. Dezember 2014 ihren Bescheid vom 11. März 2013 abgeändert hat und dem Begehren des Klägers stattgegeben hat, festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich der Arabischen Republik Syrien vorliegen.

10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht